

Sirch, Anton

Article — Digitized Version

Kartellverbot oder Mißbrauchsgesetz?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Sirch, Anton (1951) : Kartellverbot oder Mißbrauchsgesetz?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 8, pp. 26-33

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131359>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kartellverbot oder Mißbrauchsgesetz?

Dr. Anton Sirch, München

Die folgende Abhandlung wurde der Redaktion als Entgegnung auf den im Aprilheft (1951, IV, 11 ff.) unter dem Titel „Untersuchung kartellbildender Vorgänge“ von Dr. J. H. v. Brunn veröffentlichten Beitrag eingesandt. Der Autor dieses Beitrages hat abschließende Äußerungen zu dieser Diskussion für das Septemberheft in Aussicht gestellt. Wir möchten annehmen, daß Untersuchungen über das Kartell als wirtschaftliche Organisationsform in Anbetracht ihrer grundlegenden Bedeutung auch weiterhin das Interesse unserer Leser finden werden.

Der Einführung eines echten, freien Wettbewerbs steht die Forderung nach den alten Kartellen entgegen. Während man im Entwurf eines „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ die Kartelle grundsätzlich verbieten und nur ausnahmsweise zulassen will, plädieren die Kartellbefürworter für eine „Mißbrauchsgesetzgebung“. Abgesehen davon, daß ein „Mißbrauchsgesetz“ keine Neugestaltung unserer Wirtschaftsordnung bedeuten würde, sondern einfach die Rückkehr zum System der früheren Kartelle, bedürfte es dazu auch keines neuen Gesetzgebungsaktes, weil die alte Kartellverordnung von 1923¹⁾ (die ziemlich wirkungslos geblieben ist) bereits ein solches Mißbrauchsgesetz darstellt. Sie könnte nach Wegfall der alliierten Dekartellierungsvorschriften einfach wieder aufleben und aufrechterhalten bleiben. Bevor man sich entschließt, die Lehre aus der Vergangenheit und die wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Wert einer echten Wettbewerbswirtschaft unberücksichtigt zu lassen, ist es angebracht, Für und Wider eines Kartellverbots noch einmal zu prüfen.

FREIHEIT UND PLANUNG

Man geht absichtlich an einem entscheidenden Gesichtspunkt vorbei, wenn man — wie von Brunn²⁾ — behauptet, die Kartellfrage hätte nichts mit dem Gegensatz der freien und gelenkten oder verplanten Wirtschaft zu tun, es handele sich bei dem Gegensatz der Wirtschaftssysteme weniger um einen schlechthin zwischen Freiheit und Planung, als vielmehr zwischen Freiheit und staatlicher Planung. In der Tat verdient die Forderung nach „Freiheit von staatlicher Planung“ für die Wirtschaft volle Unterstützung, wenn man das System einer Zentralverwaltungswirtschaft ablehnt. Die staatliche Planung hat ja keinen anderen Zweck, als die Funktion der Märkte, des Wettbewerbs und der Marktpreise durch Kontingente, Bewirtschaftungsvorschriften und behördlich festgesetzte Preise zu ersetzen. Eine Planung wird aber um kein Haar besser und einer Wettbewerbswirtschaft nicht förderlicher sein, wenn sie statt von staatlichen Behörden von den Organen der Kartelle und Verbände ausgeübt wird. In beiden Fällen werden die Marktfunktionen außer Kraft gesetzt. Selbstverständlich muß der Unternehmer planen. Aber diese Art von Planung ist nichts anderes als die Ausrichtung des betrieblichen Verhaltens auf die gegenwärtigen und mutmaßlich künftigen Marktdaten. Bei der Planung innerhalb der Unternehmung sind die Märkte

und ihre Daten Prämissen. Wenn aber die Kartelle den Marktpreis durch verbindliche Mindestpreise, die freie Entwicklung der Produktion und des Einzelbetriebes durch Quotenabmachungen, die Freizügigkeit des Absatzes und des Bezuges durch Gebietskonventionen ersetzen, so zerstören sie die Funktionen des Marktes und zwingen den einzelnen Unternehmer, die Planung des Kartellgremiums als „Daten“ hinzunehmen, genau so wie er in der staatlichen Planwirtschaft die Normen der Bewirtschaftungsgesetze und -anordnungen seinen betrieblichen Dispositionen zugrunde legen muß. Für die von v. Brunn erwähnte „schöpferische Leistung“ des Unternehmers verbleibt wenig Raum, solange er nicht frei und unabhängig sein Marktverhalten selbst bestimmen kann. Kartelle treiben genau so Planwirtschaft, wie es die Behörden in einer staatlichen Planwirtschaft tun. Der Zwang, den die Kartelle und ähnliche Gebilde auf ihre Mitglieder und auf die nachfolgenden Stufen der Wirtschaft ausüben, ist nicht weniger rigoros als der staatlicher Behörden. Wer einmal in das Verbandsleben und Kartellwesen Einblick genommen hat, wird wissen, daß es eine recht kräftige und nach Erweiterung ihrer Funktionen strebende „Selbstverwaltungsbürokratie“ gibt, die über jene Mittel und Methoden sehr wohl Bescheid weiß, mit denen man einen „Ungehorsamen“ zur Raison bringt. Er wird außerdem feststellen, daß diese Bürokratie der staatlichen an Fruchtbarkeit in bezug auf das Hervorbringen von Verfügungen, einheitlichen Richtlinien, Verbotserlassen und Anordnungen, aber auch an Konsequenz in der Durchsetzung ihrer Ziele durchaus nicht nachsteht. Wenn wir also wirkliche Freiheit auch für den Unternehmer haben wollen, müssen wir uns für freie Märkte entscheiden, Märkte, die möglichst frei sind von Einflüssen staatlicher Planungsbehörden, aber auch frei von Einflüssen privater Planungsbehörden, wie sie Kartelle und Kartellverbände darstellen. Die Einführung eines Gesetzes, das demnach Kartelle und ähnliche Wettbewerbsbeschränkungen verbieten will, ist nicht — wie verschiedentlich behauptet wurde — der Versuch einer staatlichen Wettbewerbs-„Bewirtschaftung“³⁾. Es ist absurd, gegen staatliche Planwirtschaft zu Felde zu ziehen, um auf der anderen Seite einer Planung durch Kartelle, Verbände und Syndikate das Wort zu reden. Gebraucht man dergestalt den Begriff „Planwirtschaft“, so muß der Eindruck entstehen, als ginge es letztlich nur darum, ob es Ministerialräte sein sollen, die planen, oder Kartellsyndici, Verbandsvorsitzende und Syndikatsfunktionäre.

¹⁾ V. gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 1923 (RGBl. I S. 1067).

²⁾ v. Brunn: „Untersuchung kartellbildender Vorgänge“, in: „Wirtschaftsdienst“ Nr. 4/1951 S. 11.

³⁾ Siehe: „Industrie-Kurier“ Nr. 136/1949.

„KINDER DER NOT“

Dieser von Liefmann geprägte Ausdruck ist beinahe zum Schlagwort geworden. Bei genauer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß er nicht gerade für die gegenwärtigen Absichten der Kartellbefürworter spricht. Es ist durchaus anerkannt, daß die freien Märkte in wirtschaftlichen Notzeiten, besonders wenn diese politische Ursachen haben, ihre volkswirtschaftlichen Funktionen teilweise nicht mehr ausreichend erfüllen können. In solchen Fällen kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Marktfunktionen (in bezug auf Preise und Mengen) zeitweilig außer Kraft zu setzen und sich mit Planungsmaßnahmen zu behelfen.⁴⁾ Dabei erhebt sich allerdings die Frage, ob die Aufhebung der freien Märkte und des Wettbewerbes eine Angelegenheit privater Wirtschaftskreise oder nicht vielmehr der staatlichen Wirtschaftspolitik sein soll. Man wird zunächst zugeben müssen, daß gerade in Krisenzeiten die staatliche Wirtschaftspolitik die ganze Verantwortung für die Versorgung der Verbraucher und die Fürsorge für die Arbeitslosen zu tragen hat. Es liegt daher nahe, ihr auch die Kontrolle oder zeitweilige Aufhebung von Märkten oder Marktfunktionen zuzuerkennen. Dies um so mehr, als die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik, die immerhin unter parlamentarischer Kontrolle stehen, gehalten sind, bei allen Maßnahmen das Wohl der Gesamtwirtschaft als obersten Grundsatz im Auge zu behalten. Ob das im gleichen Maße für die Organe von Interessentengruppen zutrifft, die einen bestimmten Wirtschaftszweig durch kartellarische Maßnahmen unter ihre Kontrolle bringen wollen, kann — bei aller Loyalität, die man sonst konzedieren sollte — füglich bezweifelt werden. Selbst wenn man aber — wie es im Entwurf des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehen ist — Kartelle in gewissen Fällen zuläßt, z. B. dann, „... wenn der Antragsteller nachweist, daß die Regelung in Folge eines vorübergehenden, nicht auf nachhaltiger Änderung der Nachfrage beruhenden Absatzrückganges notwendig ist, um eine Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen der beteiligten Unternehmen zu vermeiden...“ (Krisenkartell), so macht man lediglich eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Wettbewerbs. Die Regel ist aber der Normalzustand einer Wirtschaft. Es wäre recht merkwürdig, wenn wir der Neugestaltung unserer Wirtschaftsordnung den Ausnahmefall und nicht den Normalfall zugrunde legen würden. Notzeiten aber sind die Ausnahme, und Kartelle müssen demnach als „Kinder“ solcher Notzeiten auch als der Ausnahmefall angesehen werden. Da wir nicht annehmen können noch annehmen wollen, daß sich unsere Wirtschaft künftig normalerweise in Krisenzuständen befinden wird, und da wir ferner unsere Wirtschaft nach den Grundsätzen des freien Wettbewerbs gestalten wollen, besteht kein Anlaß, Kartelle allgemein zuzulassen, wenn sie schon von ihren

⁴⁾ Vergl. beispielsweise die Lenkungsmaßnahmen und den Preistop in den USA, als Folge des Korea-Konfliktes und der aus den weltpolitischen Verhältnissen resultierenden Aufrüstung. Hierbei ist bemerkenswert, daß es sich um staatliche Maßnahmen, nicht um Kartelle handelt.

Befürwortern nur als „Kinder der Not“ bezeichnet werden. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die früheren Kartelle alle durch echte wirtschaftliche Notstände verursacht waren.⁵⁾ Soweit dies nicht zutrifft, muß der Wunsch nach Schutz vor Konkurrenz, nach gleichbleibend hohen Gewinnen und nach Marktbeherrschung unterstellt werden. Daß solche Wünsche ein Kartellverbot rechtfertigen, bedarf keiner weiteren Begründung als der, daß die freie Marktwirtschaft für Produzenten und Konsumenten gleichermaßen Freiheit und Wohlfahrt bringen soll und deshalb die einseitige Abwälzung des Risikos der Marktpreisschwankungen durch ein System kartellarischer Abmachungen nicht geduldet werden kann.

HARMLOSE KARTELLE

Die Schilderung kartellbildender Vorgänge durch v. Brunn ist interessant und aufschlußreich. Leider beschränkt sie sich darauf, nur das angeblich volkswirtschaftlich Nützliche herauszustreichen. Gäbe es hier keine recht unschöne „Kehrseite“, so könnte man meinen, die Kartelle hätten keinen anderen Zweck als die Wohlfahrt der Verbraucher. Der Versuch, die Harmlosigkeit der Kartelle nachzuweisen, ist schon aus den Bezeichnungen zu ersehen, mit denen v. Brunn die einzelnen kartellbildenden Vorgänge versieht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das im Gesetzentwurf vorgesehene Kartellverbot nicht unbedingt für alle Arten von Kartellen gelten wird, die v. Brunn in seiner Untersuchung aufzählt. In § 3 des Entwurfs ist die Möglichkeit einer Erlaubnis für Kartelle festgelegt, „wenn der Antragsteller nachweist, daß die Regelung geeignet ist, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung zu heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern.“ Damit ist allen denjenigen Anliegen Rechnung getragen, die bezüglich Normung, Typisierung und Spezialisierung berechtigterweise vorgetragen werden könnten.

Es trifft nicht zu, daß — wie v. Brunn ausführt — die Dekartellierungsgesetzgebung der Nachkriegszeit die Auswertung der Erfahrungen über Normung und Typisierung unmöglich gemacht hat. Niemand wird davon gehört haben, daß die Anwendung der Normen des Normenausschusses der deutschen Industrie“ verfolgt und bestraft worden ist. Es wird auch nach dem künftigen Recht die zweifellos höchst verdienstvolle Tätigkeit des Normenausschusses möglich sein. Hinsichtlich der Typisierung (ein betriebswirtschaftlicher Begriff, der ursprünglich im Rahmen innerbetrieblicher Rationalisierung besonders bei der Serienfertigung die Festlegung und Beschränkung auf wenige optimale Typen von Erzeugnissen bedeutete) muß allerdings gesagt werden, daß sie bei zwischenbetrieblicher

⁵⁾ In recht vielen Fällen haben sich diese „Kinder der Not“ zu gar nicht notleidenden Erwachsenen entwickelt, die sich in ihrer Machtstellung nicht nur recht behaglich fühlen, sondern sich gelegentlich oder dauernd (!) am Markt so verhalten, daß man vom Standpunkt jeder gangbaren Moral aus berechtigt ist, von Mißbrauch und krasser Egozentrik der Gruppe zu reden.“ (Prof. Marbach, auf der viel zitierten Kartelldebatte der Schweizerischen Gesellschaft f. Statistik und Volkswirtschaft, wiedergegeben in: „Das Kartellproblem“, Neue Zürcher Zeitung Nr. 151/1951 S. 3).

Anwendung auf den Tatbestand eines Spezialisierungskartells hinausläuft. Zunächst möchte man annehmen, daß jeder Unternehmer selbst an Hand seiner Anlagen und Werkzeuge, aber auch im Hinblick auf die Marktlage zu entscheiden vermag, welche Typen er am rationellsten herstellen kann. Wenn aber wirklich Typenvereinigung im Sinne v. Brunns gesamtwirtschaftlich notwendig sein sollte, so wird eine Ausnahme nach dem künftigen deutschen Kartellrecht sicher gewährt werden. Die notwendigen Verhandlungen müßten, auch wenn kein Kartellverbot bestünde, geführt werden. Es wird keine Schwierigkeiten und keine erhebliche Verzögerung bereiten, wenn über das Ergebnis der Vereinbarungen die Kartellbehörde entscheidet. Wichtig ist bei solchen „Typenvereinigungen“ allerdings, daß sie dem einzelnen Unternehmer freie Hand lassen. Solange die Festlegung auf eine oder wenige Typen für ihn günstig ist, wird er sich an die Konvention halten, wenn er sich nicht überhaupt schon vorher auf Grund eigener Überlegung und Marktbeobachtung auf eine bestimmte (günstige) Type festgelegt hat. Es darf jedoch nicht verwehrt werden, daß neue Typen im Zuge des technischen Fortschrittes entwickelt und marktmäßig ausgenützt werden (verwehrt etwa nur deshalb, um die Abschreibung der für die Erzeugung der alten Typen verwendeten Anlagen zu gewährleisten), noch dürfen dadurch technische Neuerungen oder Erfindungen unterdrückt oder andere kartellarische Abmachungen (z. B. Mindestpreise, Absatzgebiete, Lieferausschlüsse) damit verbunden werden. Wesentlich für eine Erlaubnis derartiger Abmachungen wird sein, daß sie den freien Wettbewerb nur in geringem Maße beschränken und daß sie ihn sich vor allem in bezug auf Preise, Mengen und Absatzwege voll auswirken lassen. Verhältnismäßig „harmlos“ können jene Rationalisierungsmaßnahmen sein, die man als „Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen“ bezeichnet. Wenn man über die durchschnittliche Beschaffenheit von Massengütern, die Übernahme und Bezahlung von Frachtkosten, die Erhebung der Mängelrüge, die Zahlungswege, den Gerichtsstand oder sonstige Bedingungen, die man in Kauf- und Lieferverträgen häufig nicht besonders vereinbart, „Einheitsbedingungen“ für eine Branche aufstellt, so kann das den Wettbewerb zwar in gewissem Sinn beschränken, andererseits aber vielleicht reibungsloser gestalten. Vorauszusetzen ist hier allerdings, daß solche Einheitsbedingungen keine Vorschriften über Preise oder Preisbestandteile (Rabatte, Skonti), Nichtbelieferung oder Ausschluß bestimmter Wettbewerber (z. B. der Genossenschaften) u. ä. enthalten.⁶⁾ Solche Lieferbedingungen sind dann auch nach dem alliierten De-

⁶⁾ Ein gutes Beispiel stellen die Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels oder die „Handelsbräuche des Nutzholzhandels“ dar. Interessante Vergleiche ergeben sich aus den in den USA. üblichen trade practice conferences, bei denen die Mitglieder einer Branche vor der Federal Trade Commission u. a. auch über Handelsbräuche und branchenübliche Geschäftsgepflogenheiten im Sinne allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen, daneben aber vor allem auch über den Begriff des fair trade verhandeln und Beschluß fassen.

Siehe ferner: A. Gleiss: „Liefer- und Zahlungsbedingungen in der Praxis der deutschen Dekartellierungsstellen“ in: „Stuttgarter Wirtschaftsblätter“ Nr. 13 vom 15. 7. 1951.

kartellierungsrecht unbeanstandet geblieben, wenn sie wirklich unverbindlich waren und es den Vertragspartnern freistand, im Einzelfalle etwas anderes zu vereinbaren. Es ist durchaus denkbar, daß solche allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen den Geschäftsverkehr im Sinne einer echten Rationalisierung fördern können. Keinesfalls aber ist es notwendig, daß man die Mitglieder einer Branche durch ein Konditionenkartell (das in Wirklichkeit nur ein verdecktes Preiskartell ist) zur Anwendung solcher Einheitsbedingungen, die ja nur subsidiär mangels besonderer Vereinbarung gelten sollen, verpflichtet oder die Anwendung gar durch Konventionalstrafen erzwingt.

Die Argumente, die v. Brunn für die Kartelle unter Hinweis auf die volkswirtschaftlich notwendige Rationalisierung bringt, sind teilweise recht weitläufig. Es muß festgestellt werden, daß der Begriff des echten Rationalisierungskartells wesentlich enger zu ziehen ist, als v. Brunn es tut. Wenn man allerdings auch Verkauf- und Einkaufskartelle, Konditionen- und vor allem Preiskartelle unter der Überschrift „Rationalisierung“ verharmlosen und das Argument der Rationalisierung als Umschreibung für in Wirklichkeit recht massive Wettbewerbsbeschränkungen mißbrauchen will, so ist das ein Beweis dafür, wie notwendig der Grundsatz des Kartellverbotes ist. Es ist bezeichnend, daß v. Brunn den wichtigsten Kartelltatbestand, nämlich das Preiskartell, unter den anderen Überschriften so nebenbei behandelt. Im Grunde sind alle von v. Brunn geschilderten kartellbildenden Vorgänge auf die Erhaltung und Erzwingung eines stabilen Mindestpreinsniveaus und die Ausschaltung des Preiswettbewerbs gerichtet. Daß sich dabei nebenher vielleicht hier und da eine betriebswirtschaftliche oder verkehrsmäßige Vereinfachung ergibt, ist von durchaus sekundärer Bedeutung. Verkaufs- und Einkaufskartelle sind gerade die typischen Preiskartelle, bei denen es darauf ankommt, geschlossen auf dem Markt aufzutreten und dadurch den Wettbewerb auszuschalten und einen bestimmten Preis zu erzwingen. Die Möglichkeiten der Rationalisierung, die hier bezüglich einer zweckmäßigen Zusammenfassung von Angebot oder Nachfrage behauptet werden, lassen sich durch andere Institutionen (Agenten, Kommissionäre, Ausschreibungen usw.) genau so erreichen, und zwar unter voller Wahrung der marktmäßigen Selbständigkeit der Unternehmen. Wenn v. Brunn darauf hinweist, daß man auch im Syndikat, der verschärften Form des Kartells, den wettbewerblichen Kampf nicht ausgeschaltet hätte, so muß man allerdings hinzufügen, daß dieser Kampf mit echtem Wettbewerb nichts zu tun hat, weil in ihm nicht die Abnehmer auf dem Markt, sondern die einflußreichsten und mächtigsten Mitglieder des Kartellgremiums unter Ausschluß jeder öffentlichen Kontrolle entscheiden. Es mag durchaus sein, daß solche Kämpfe „um die Quote“ oder um einen günstigeren Syndikatsverrechnungspreis manchen Unternehmer mehr Nerven und schlaflose Nächte gekostet haben, als es ein freier Absatz auf dem Markt getan hätte. Die Möglichkeiten einer Machtausübung

sind hier jedenfalls ungeheuer, der Einfluß auf die einzelnen Unternehmer oft stärker, als der einer Behörde jemals sein könnte. Schiedsgerichtsklauseln und Konventionalstrafen begründen dabei eine eigene Gerichtsbarkeit über eine ganze Branche, einen eigenen „Staat im Staate“. All diese Gesichtspunkte hat v. Brunn nicht erwähnt. Er hat zwar wohl herausgehoben, wenn sich bei Verkürzung der Rüstzeiten bei den Walzwerken durch eine „Auftragslenkungsstelle“ eine angeblich günstige Wirkung für den Verbraucher ergibt, dabei aber vergessen zu erwähnen, wie es mit dieser Vergünstigung für den Verbraucher bestellt ist, wenn die Walzwerke an Kartellmindestpreise gebunden sind, die Absatzwege zur Erzielung von einheitlichen Mindestpreisen kartelliert sind, die Bauunternehmer und Installateure ein Submissionskartell geschlossen haben und der Verbraucher dann — trotz der „Rationalisierung“ durch eine Auftragslenkung, trotz der verkürzten Rüstzeiten bei den Walz- und Röhrenwerken — beim Bau seines Einfamilienhauses oder seiner Eigentumswohnung einen um 40% höheren Preis für das Abflußrohr, die Stahlschiene oder die Badewanne bezahlen muß. Es wurde auch in den übrigen Fällen kein Wort darüber verloren, wie sich die Kartelle mit ihrer Mindestpreispolitik für den Verbraucher auswirken. Wenn man sich angeblich beim Einkauf über das Syndikat nicht mit dem „Gedanken zu quälen (brauchte), daß (man) vielleicht günstiger hätte einkaufen können“ (v. Brunn), so kann ich mir vorstellen, daß es sogar recht quälend wirken wird, wenn man feststellen muß, daß man nirgends billiger kaufen kann, weil alle Preise kartelliert sind oder weil die Preise einheitlich erhöht worden sind.

Um von vornherein den Verdacht zu zerstreuen, hier würde im Sinne einer „Modell-Marktwirtschaft am Reißbrett“ argumentiert, muß klargestellt werden, daß es selbstverständlich ganz ohne Wettbewerbsbeschränkungen nicht gehen wird und daß der freie Wettbewerb auf manchen Gebieten nicht mehr oder noch nicht wieder eingeführt werden kann. Abgesehen davon, daß eine Reihe staatlicher Monopole gewisse Märkte dem freien Wettbewerb entzogen haben, wird in verschiedenen Fällen zeitweilig nur die Kartell- oder Syndikatsform die gesamtwirtschaftlich beste Lösung sein. Dies könnte vielleicht auch für den DKV zutreffen, solange mindestens, als wir nicht einen freien Kohlenhandel über den ganzen Kontinent haben. Fallen jedoch alle politischen und wirtschaftlichen Beschränkungen weg und kommt es zu einem europäischen Markt, so wäre es ein Unding, den Kohlenpreis zu kartellieren und unrentable Zechen zu subventionieren; wenn wir die volkswirtschaftlich notwendigen Fördermengen dieser unrentablen Zechen nicht zum Wettbewerbspreis auf dem freien Markt beziehen würden. Gerade hier muß einmal gesagt werden, daß man mit dem Paradebeispiel der unrentablen Kohlenzechen recht vorsichtig sein sollte. Vielleicht würde eine scharfe Nachprüfung aufzeigen, daß es gar keine Zeche gibt, die unter Selbstkosten absetzen muß und daß auch die „weniger rentablen“

Zechen noch eine ganz annehmbare Rendite abwerfen.?) Auf keinen Fall ist das Beispiel geeignet, das Mißtrauen gegenüber Syndikats Einrichtungen zu zerstreuen.

Wir sehen also, daß uns das Argument der Rationalisierung nicht über Bedenken hinwegtäuschen kann, die gegen eine generelle Zulassung der Kartelle und für ein grundsätzliches Kartellverbot sprechen. Neben den bisher erwähnten vergleichsweise „harmlosen“ Kartellen gibt es Wettbewerbsbeschränkungen, die man bei aller vorurteilslosen Würdigung nicht mehr als „Rationalisierung“ gelten lassen kann. Hierzu zählen vor allem Absprachen über Boykotte und Liefersperren, die mittels Ausschließlichkeitsklauseln und verschiedener, bewährter Verbandspraktiken durchgesetzt werden. Ist es etwa Rationalisierung, wenn man Großhändlern, die einem bestimmten Verband nicht angehören, durch Abmachungen mit den Herstellern den Einkauf ab Fabrik unterbindet, wenn man einer Fabrik den Rohstoff entzieht, indem man ihr durch ein System von Ausschließlichkeitsverträgen alle Bezugsquellen abschneidet, oder wenn man Fabrikanten boykottiert, weil sie es wagen, auch an Einkaufsgenossenschaften zu liefern? Solche Methoden der Wettbewerbsbeschränkung haben mit „schöpferischer Aufgabe unternehmerischer Selbst-Koordination“ nichts zu tun. Sie entspringen häßlichem Konkurrenzneid und widersprechen dem einfachsten Gerechtigkeitsempfinden. Solche Machenschaften sind durch kein Argument zu verteidigen, sie rechtfertigen allein schon das generelle Verbot.

KARTELLE ALS HEILMITTEL GEGEN KRISEN?

Wie bereits erwähnt, sieht der Gesetzentwurf ausdrücklich die Erlaubnis für das Krisenkartell vor. Wenn trotzdem auch unter dem Motto „Stabilisierung der Konjunktur“ gegen das Kartellverbot Sturm gelaufen wird, so herrschen offenbar verschiedene Ansichten über den Begriff „Krise“, oder aber man will — der Bezeichnung zum Trotz — aus den „Kindern der Not“ auch nach dem Wegfall der Not (der Krise) Dauererscheinungen machen. Dann aber wohl aus anderen Gründen! Die Fälle, in denen eine Krise, wie sie im Gesetzentwurf durchaus brauchbar definiert ist, vorliegt, werden nicht allzu häufig und jedenfalls übersehbar sein. Das spricht dafür, daß das Kartellamt derartige Ausnahmeanträge verhältnismäßig rasch und sachgemäß wird behandeln können. Soweit andere Lenkungsmaßnahmen, etwa Verwendungsverbote für Edelfahl oder Verhinderung von sozialpolitisch schwerwiegenden Zusammenbrüchen in Rede stehen, ist die kartellarische Abmachung kein geeignetes Mittel. Hier ist es Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik, durch Kombination von währungs-, kredit-, zoll- und arbeitspolitischen Maßnahmen einzugreifen. Eine allgemeine Krise oder ein Konjunkturrückgang innerhalb einer Branche mit schwerwiegenden Folgen für die ganze Volkswirtschaft kann nicht durch eine private Kartellabmachung beseitigt werden. Auch die

⁷⁾ Vergl. auch den Aufsatz „Marktsplaltung respektiert Monopolsituation“ in DZ und WZ Nr. 49/1951 S. 4.

Kartelle konnten die schwere Krise der dreißiger Jahre nicht verhindern. Es ist im Gegenteil recht zweifelhaft, ob die Kartellvorsitzenden mit Quotenabmachungen und Produktionseinschränkungen die Anpassung an die allgemeine Schrumpfung der Wirtschaftstätigkeit besser bewältigen würden, als es der Markt mittels eines elastischen Wettbewerbspreises tut. Daß der starre Mindestpreis des Kartells die Anpassungsvorgänge stört, zu Verzerrungen und Disparitäten beim Einspielen auf ein neues Marktgleichgewicht Anlaß gibt und zu Fehlinvestitionen, die die Krisen womöglich noch verschärfen, anreizen kann, liegt auf der Hand. Wenn Ottel ⁹⁾ meint, man solle ruhig die kartellierten Wirtschaftszweige in der Krise mit Hilfe ihrer hochgehaltenen Kartellpreise kräftig verdienen lassen, sie würden ja die Gelder bei den Banken einzahlen, die sie an nicht kartellierte Wirtschaftszweige ausleihen könnten, so fragt man sich nur — wo bleibt der Konsument? Gerade er ist doch auf die Dauer durch die zusammengefaßte Nachfrage der maßgebende Faktor beim Auffangen des Konjunkturrückganges. Wenn man durch unnachgiebige Kartellpreise einen großen Teil der Kaufkraft seines in der Krise ebenfalls schrumpfenden Einkommens abschöpft, so wird neuer Auftrieb von den kartellfreien Wirtschaftszweigen, die man mit teuren Krediten aus der dem Verbraucher — den Marktverhältnissen zuwider — abgedungenen Kaufkraft subventioniert, nicht zu erwarten sein. Das Auffangen der Krise kommt letztlich vom Konsum her, sei es direkt durch Nachfrageänderung, sei es indirekt durch staatliche Kreditpolitik und Arbeitsbeschaffung, die das Gesamteinkommen der Konsumenten erhöhen. Ottel glaubt, dem Steuerzahler die staatlichen Investitionen, die z. B. bei konjunkturpolitischen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Staates erfolgen, ersparen zu müssen. Er trägt aber keine Bedenken, wenn die Kartelle durch ihre hochgehaltenen Mindestpreise den Verbraucher zahlen lassen, um die Bankkonten der Kartellmitglieder aufzufüllen. Ob diese Gelder wirklich konjunkturfördernd investiert würden, bleibt höchst fraglich. Es ist bisher jedenfalls nicht bekannt geworden, daß die Wirtschaftskrise eines Landes oder ein allgemeiner weltwirtschaftlicher Konjunkturrückgang durch eine private Konjunktur- und Investitionspolitik der Kartelle behoben worden ist. Soweit man aber Kartelle dazu verwenden möchte, sich bequeme halber vor jeglicher Marktpreisschwankung zu schützen, kann von Konjunkturstabilisierung im ernsthaften Sinne nicht gesprochen werden. Hierzu verdient ein erfrischend aufrichtiges Wort von Dr. Seelos auf der Jahrestagung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie erwähnt zu werden ¹⁰⁾: „Die Marktwirtschaft verlangt von dem wirtschaftenden Menschen, daß er sich als ebenso guter Verlierer benimmt wie als Gewinner. Wer in den Zeiten der Hausse sich mit Materialien und Waren übermäßig eingedeckt und bei rückläufiger Konjunktur an diesen Warenbestän-

den verloren hat, ist kein Unternehmer, sondern ein Spekulant, den die Marktwirtschaft daran hindert, die sich aus seiner Fehlspekulation ergebenden Verluste auf seine Abnehmer abzuwälzen.“

DAS AMERIKANISCHE BEISPIEL

Gern wird in der Kartelldiskussion das amerikanische Beispiel zitiert, wenn man ein Alibi für eigene Wünsche braucht. Das machen gelegentlich auch Leute, die die dortigen Verhältnisse nur aus zweiter Hand kennen. Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß die Wirtschaft der USA. zwar theoretisch kartellfrei sei, in Wirklichkeit dort aber ganze Wirtschaftszweige von wenigen Riesen trusts beherrscht würden. Zweifellos wird es auch in den USA. Kartelle geben, weil man sie — genau wie Diebstahl oder Betrug — zwar gesetzlich verbietet, aber natürlich nicht absolut verhindern kann. Auch die Vertrustung einiger Wirtschaftszweige wird von den Amerikanern offen zugegeben. Ihre Veröffentlichungen ¹⁰⁾ darüber liefern ja die Zahlen, mit denen man bei uns operiert. Es hat aber wenig Sinn, das Kapital des Du-Pont-Konzerns, der US-Steel oder der Alcoa dem Kapital deutscher Unternehmen gegenüberzustellen, um vergleichsweise zu zeigen, welch viel größere Machtzusammenballung dort drüben vorläge. Entscheidend ist hier nicht die absolute Größe, sondern der Marktanteil innerhalb der Branche eines Landes, die Stellung auf dem Binnen- oder Weltmarkt. So kann ein deutsches Unternehmen, das kapitalmäßig viel kleiner ist als entsprechende Unternehmen in den USA., eine relativ beherrschendere Stellung auf dem Markt haben ¹¹⁾. Ein Zeugnis legen die Verhältnisse in den USA. jedenfalls ab: wenn auch in manchen Wirtschaftszweigen der freie Wettbewerb vieler Einzelunternehmer der oligopolistischen Konkurrenz weniger Trusts Platz gemacht hat und nicht wieder hergestellt werden kann, so ist man doch nicht gewillt, dieser Entwicklung, die sich schon vor dem Sherman Act angebahnt hatte, tatenlos zuzusehen. Die Zahl und die intensive Durchführung der Antitrustverfahren beweisen es. Man scheut sich drüben nicht, das Gebaren einflußreicher Riesenkonzerne ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken und wirtschaftliche Macht in ihre Schranken zurückzuweisen. Darüber hinaus ist in den nicht vertrusteten Wirtschaftskreisen der Wettbewerb zweifellos viel freier, als er bei uns jemals war. Man denkt gar nicht daran, mit Rationalisierungsargumenten gegen das Prinzip des freien Wettbewerbs anzugehen. Es entspricht durchaus den Tatsachen, wenn Prof. Böhm ¹²⁾ „auf die für kontinentale Verhältnisse kaum vorstellbare Volkstümlichkeit des Wettbewerbs

¹⁰⁾ Besonders interessant ist hier der „Report on the Merger Movement“, herausgegeben von der Federal Trade Commission (1948).

¹¹⁾ Keinesfalls soll damit gesagt werden, daß deshalb die Art, in der die Entflechtung der Kohlen- und Eisenindustrie oder der I. G. Farben vorgenommen wurde, richtig war. Es ist ziemlich sicher, daß hier Gesichtspunkte mitgespielt haben, die mit der Herbeiführung eines echten Wettbewerbs nicht notwendig verbunden sein müssen. Jedenfalls steht fest, daß in den USA. die Verbundwirtschaft nicht nur nicht verboten oder als schädlich angesehen wird, sondern in ganz besonders hohem Maße angewendet wird. Das ist sicher nicht zum Schaden der Wettbewerbsfähigkeit der US-Stahlindustrie.

¹²⁾ „Das Kartellproblem“, Neue Zürcher Zeitung Nr. 150/1951 Bl. 3.

⁹⁾ Ottel, Fr.: „Die Kartelle als Mittel innerwirtschaftlicher Koordination“, „Wirtschaftsdienst“ Nr. 4/1951 S. 18.
¹⁰⁾ Abgedruckt im Mitteilungsblatt Nr. 13 S. 5 der Industrie- und Handelskammer München.

bei den breitesten Schichten der amerikanischen Bevölkerung, besonders auch bei den Arbeitern, und das nicht weniger ausgeprägte Mißtrauen des Amerikaners gegen jede Art von Monopol" hinweist. Die Verhältnisse in den USA. sprechen jedenfalls nicht gegen ein grundsätzliches Kartellverbot. Auch die hier gehegten Befürchtungen wegen einer Genehmigungsbürokratie¹³⁾ oder einer staatlichen „Bewirtschaftung“ des Wettbewerbs findet man dort keineswegs bestätigt. Die USA. sind nicht das Land, wo man solche Mißstände nicht sofort auf breitem Forum diskutieren würde.

Trotz des hier Gesagten ist es unnötig, das vorgesehene Kartellverbot mit den Verhältnissen in den USA. zu begründen. Die Antitrustpolitik vermag uns sicher interessante und wertvolle Aufschlüsse zu geben. Aber die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Wirtschaftsverfassung, die der Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs auf möglichst vielen Gebieten der Wirtschaft dienen soll, ist von der deutschen Nationalökonomie durchaus unabhängig erarbeitet worden. Sicher wäre dadurch allein der Gedanke einer echten Wettbewerbswirtschaft bei uns nicht populär geworden. Der zwangsweise Erlaß der alliierten Dekartellierungsgesetze hat die Anerkennung dieses Gedankens zunächst befohlen. Erst die Diskussion der Problematik, in die uns diese Gesetze hineinstellten, hat den Zusammenhang mit den Erkenntnissen unserer eigenen nationalökonomischen Forschung gebracht.

WIRKLICHKEITSFREMDE THEORIE?

Niemand, der einer gesetzlichen Sicherung des Wettbewerbs positiv gegenübersteht, wird an die Möglichkeit einer Verwirklichung des Denkmodells einer „klassischen“ Marktwirtschaft glauben. Weder die neuliberale Schule auf der Seite der Wissenschaftler noch die Verfasser des Gesetzentwurfes als Praktiker sind darüber im Zweifel, daß es in Wirklichkeit keine Idealtypen (Denkmodelle), sondern nur Realtypen geben kann. Hierüber herrscht längst kein Streit mehr. Jede wirkliche Wirtschaft muß ein Kompromiß oder — wie man will — eine Synthese zwischen den Ordnungsprinzipien der beiden Extreme von Idealtypen (Marktwirtschaft—Planwirtschaft) sein. Es wird daher auch durch ein „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ nichts anderes als ein Kompromiß geschaffen werden können. Dieser Erkenntnis steht nicht entgegen, daß man ein generelles Kartellverbot anstrebt. Man schafft dadurch die Gewähr, daß jede Wettbewerbsbeschränkung in voller Öffentlichkeit als volkswirtschaftlich unumgänglich notwendig nachgewiesen werden muß, wenn von der vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Daß es Ausnahmen geben wird und muß, steht außer Zweifel. Aber diese Ausnahmen sollen nicht primär nach dem für die Beteiligten wünschenswerten Status ihrer Gewinn- und Verlustrechnung, sondern nur nach dem Grade ihrer volkswirtschaftlichen Auswirkungen be-

¹³⁾ „Industrie-Kurier“ Nr. 82/1951: „Kartell-Verbots- oder Mißbrauchsgesetzgebung?“, „Textil-Mitteilungen“ Nr. 67 „Sieg der totalitären Bürokratie?“.

urteilt werden. Die Zahl der wirklich unvermeidbaren Wettbewerbsbeschränkungen wird klein sein und muß übersehbar bleiben. Daher generelles Kartellverbot mit Ausnahmemöglichkeiten und nicht umgekehrt. Es dürfte wesentlich schwieriger, ja fast unmöglich sein, bei einer allgemeinen Erlaubnis von Kartellen unzulässigen und schädlichen Absprachen auf die Spur zu kommen.¹⁴⁾

Man unterstellt den Verfechtern des Kartellverbots den naiven Glauben, „daß der freie einzelbetriebliche Wettbewerb in jedem Falle die der Leistungssteigerung dienende Marktform ist.“ Ein solcher Glaube besteht in Wirklichkeit nicht. Es ist durchaus anerkannt, daß es „vollkommene“ und „unvollkommene“ Märkte, „vollständigen“ und „unvollständigen“ Wettbewerb geben muß und wird. Das oben erwähnte Ziel, zu einer Synthese zu kommen, beweist diese Auffassung. Aber das ist kein Grund dafür, die freie Preisbildung des Marktes durch das Preisdiktat des Kartells zu ersetzen und das ganze Preisgefüge durch horizontale und vertikale Bindungen erstarren zu lassen, von der Schuhkreme bis zur Badewanne, vom Hemdenstoff bis zum Radioapparat die Preise durch Absprachen zu Mindestpreisen zu machen. Es ist weiter kein Grund, alle Absatzwege zu kartellieren. Gerade hier wird die dringend notwendige Rationalisierung des Vertriebes nicht erreicht werden, solange man mit den gegenwärtigen Praktiken der Diskriminierung und Ausschließung von „nicht verbandstreuen“ Firmen fortfährt, und solange man nicht auch im Handel dem Wettbewerb stärker zum Durchbruch verhilft. Nur ein echter Wettbewerb wird die oft kritisierten — heute weitgehend „abgesprochenen“ — Kosten- und Handelsspannen auf ein marktgerechtes Maß reduzieren. Wenn man die vielen Ausnahmemöglichkeiten, die der Gesetzentwurf vorsieht, objektiv würdigt, so läßt sich der Vorwurf einer „Wettbewerbs-Dogmatik“ nicht aufrecht erhalten. Auch das Müllensiefensche Argument¹⁵⁾, man müßte zu einer Mißbrauchsgesetzgebung kommen, weil alle anderen europäischen Staaten diesen Weg beschritten haben, schlägt nicht durch. Der Gesetzentwurf bietet mit dem Erlaubnisvorbehalt für das Außenhandelskartell die Möglichkeit, eine Absprache deutscher Unternehmer bezüglich des Wettbewerbs auf ausländischen Märkten zuzulassen, wenn auf diesen Märkten auch die ausländischen Wettbewerber kartellarisch zusammengeschlossen sind.

KARTELLAMT

ALS „BUTTEL EINER NEUEN ZWANGSWIRTSCHAFT“?

Diese Befürchtung hat nicht nur H. Rasch¹⁶⁾ in seiner außerordentlich objektiven Kritik am Kartellgesetzentwurf geltend gemacht. Auch andere haben — in besonders polemischer Weise — darauf hingewiesen, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Kartellbehörde

¹⁴⁾ Dies schon deshalb, weil es vielleicht zu viele „erfahrene Juristen“ gibt, denen es nicht schwer fällt, ein Kartell in eine harmlos scheinende Organisationsform zu kleiden (vergl. v. Brunn, a. a. O. S. 14).

¹⁵⁾ H. Müllensiefen: „Deutsche und europäische Kartellpolitik“, Rhein. Merkur Nr. 25 vom 15. 6. 1951, und: „Europa und seine Kartelle“ in: „Der Volkswirt“ Nr. 18/1951.

¹⁶⁾ H. Rasch: „Der neue Kartellgesetz-Entwurf“, Frankf. Allgem. Zeitg. Nr. 121 vom 29. 5. 1951.

zu einer „Genehmigungsbürokratie“¹⁷⁾ ausarten könnte, die im Falle akuter Marktänderung nicht rasch genug die erforderlichen Entscheidungen treffen könnte. Es gibt wenig Argumente, die so populär und deshalb so bequem sind, wie das vom „Sieg der totalen Bürokratie“. Zunächst wird dieser Einwand meist von jenen gebracht, die selbst Repräsentanten einer Selbstverwaltungsbürokratie sind und sich weder in ihrem Ausbildungsgang noch in ihren Arbeitsmethoden von der staatlichen Bürokratie wesentlich unterscheiden. Nun kann kaum behauptet werden, daß ein Verbandsfunktionär ohne weiteres von Wirtschaftspolitik mehr verstehen wird als ein Mann gleicher Erfahrung und Ausbildung im Behördendienst. Bei der Entscheidung über eine Ausnahmeerlaubnis vom Kartellverbot wird überdies den Unternehmern reichlich Gelegenheit gegeben sein, die Gründe für eine Ausnahmeerlaubnis betriebswirtschaftlich und wirtschaftspolitisch zu rechtfertigen. Derartige Anträge werden bei der Kartellbehörde mit Sicherheit anders behandelt als früher etwa die Anträge auf eine Kleiderkarte. Hier ist gerade die Möglichkeit einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Kartellbehörde gegeben. Und hier werden sich die Verbandsyndici durch sachverständige Beratung und umsichtige Vorbereitung der notwendigen volkswirtschaftlichen Erhebungen wirkliche Verdienste erwerben können. Es besteht keine Gefahr, daß die Kartellbehörde diktatorisch entscheiden wird. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsbehelfe gewähren jeden erforderlichen Rechtsschutz. Die Einrichtung besonderer Kartellsenate bei den Gerichten sorgt für rasche Abwicklung der Verfahren. Allen Bedenken in dieser Richtung kann durch entsprechende Verfahrensregelungen Rechnung getragen werden. Im übrigen wird das „Kartellamt“ schon deswegen keine „totale Bürokratie“ ausüben können, weil wohl kaum eine Behörde in ihren Handlungen und Entscheidungen einer so argwöhnischen und scharfen Kritik ausgesetzt sein wird wie die Kartellbehörde. Die Verbandsbürokratie wird die Kartellbehörden — darauf darf man ruhig schwören — mit Argusaugen überwachen.

DER STANDPUNKT DES VERBRAUCHERS

Im Rechtsstaat bedarf jedes Verbot einer Rechtfertigung. Das Kartellverbot bezweckt vor allem die möglichst weitgehende Aufrechterhaltung eines freien Wettbewerbs. Aber das allein wäre keine Rechtfertigung, wenn nicht tatsächliche Erfahrung und wissenschaftliche Erkenntnis bestätigen würden, daß der freie Wettbewerb jene Tendenzen am Markt wirksam werden läßt, die zur besten Versorgung des Verbrauchers führen. Was bedeutet eine Kartellierung aller Produktions- und Handelsstufen für den Verbraucher? Mit der Regulierung der Produktionsmengen und der Preise, mit der Aufteilung von Marktgebieten und mit Alleinverkaufsabkommen wird die Angebotsseite monopolistisch organisiert. Der Verbraucher ist auf der Nachfrageseite (da er nicht oder nur selten entspre-

chend organisiert ist) dem Gebaren der Kartelle und ähnlichen Marktbeeinflussungen einfach ausgeliefert. Da Preise und häufig auch die Qualitäten uniformiert sind, hat er keine Möglichkeit, die Vorteile des Wettbewerbs auszunützen, weil es praktisch fast keinen Wettbewerb gibt. Die an Kartellpreise und sonstige Abmachungen gebundenen Unternehmer sind von sich aus nicht ohne weiteres in der Lage, etwaige Kostensenkungen durch Verbesserungen, Neuerungen oder Rationalisierung in einem niedrigeren Preis dem Verbraucher zugute kommen zu lassen. Tun sie es dennoch ohne Genehmigung des Kartells oder Verbandes, so laufen sie Gefahr, der Preisschleuderei oder des „unlauteren“ Wettbewerbs bezichtigt zu werden.

Aber es sind nicht nur horizontale Absprachen zur Zwecke der Marktbeherrschung, die dies bewirken, auch die vertikalen Bindungen (z. B. die sogen. Preisbindung der zweiten Hand, die übrigens nach dem Gesetzentwurf für Markenartikel und Verlagserzeugnisse sogar erlaubt ist) schaffen die gleiche monopolistische Marktsituation. Nicht selten kommt es zur Entstehung sogen. „Meinungsmonopole“¹⁸⁾, die gleichfalls zu einer (in diesem Falle vor allem psychologisch bedingten) „Vermachtung“ des Marktes beitragen. Wenn eine einzelne Fabrik die Preise ihrer Erzeugnisse bindet, so müssen alle Einzelhändler dieses Erzeugnis zu diesem (Mindest-) Preis an den Verbraucher verkaufen. Es wirkt also genau so, als ob die Einzelhändler sich untereinander kartellmäßig abgesprochen hätten, sich nicht zu unterbieten. So wird durch die vertikale Preisbindung u. U. ein Kartell aus der Produktionssphäre in die Handelsstufen „projiziert“. Wie immer auch im Einzelfall die Dinge liegen mögen, insgesamt gesehen bedeuten Wettbewerbsbeschränkungen die Begründung einer Marktbeeinflussung zuungunsten des Verbrauchers. Mit Hilfe des kartellierten Preises, der notfalls durch Produktionseinschränkungen und Stilllegungen gehalten wird, wälzt man das Risiko der Konjunkturschwankungen auf den Verbraucher ab. Auf seine Kosten werden Bilanzen und Gewinne stabil gehalten, auf seine Kosten wird „Selbstfinanzierung“ getrieben, seine Wehrlosigkeit gegenüber dem kartellierten Preis ist den Kartellmitgliedern die Garantie ihrer Gewinne. Gerade im Hinblick auf die Marktverhältnisse der Gegenwart wäre eine Wiedereinführung der Kartelle äußerst bedenklich. Es würde bedeuten, daß die auf vielen Gebieten offensichtlich überhöhten Preise fixiert und ihr anzustrebendes Einspielen auf einem tragbaren Niveau vereitelt würde. Eine Kartellierung würde die Entwicklung zu einem tendenziellen Gleichgewicht der Märkte unterbrechen und eine anomale Marktsituation zum Dauerzustand machen — zu Lasten des Verbrauchers. Jeder Arbeitnehmer — und der überwiegende Teil der Verbraucher ist Arbeitnehmer — steht heute angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt in schärfstem Wettbewerb um den Arbeitsplatz und sein Einkommen. Soll Wettbewerb allein für ihn gelten, soll er allein das Risiko der

¹⁷⁾ „Kartell-Verbots- oder Mißbrauchsgesetzgebung?“, in: „Industrie-Kurier“ Nr. 82 vom 2. 6. 1951.

¹⁸⁾ Vergl. auch A. Gnam: „Das Meinungsmonopol“, Der Betriebs-Berater, Heft 15/1951, S. 397.

Marktwirtschaft als Verbraucher tragen? Wie immer in der Wirtschaftspolitik findet bei der Diskussion um das Wettbewerbsgesetz der Standpunkt des Verbrauchers viel zu wenig Beachtung. Das Kartellverbot bezweckt in letzter Konsequenz nichts anderes als den Schutz des Verbrauchers. Allein die Belange des Verbrauchers können ein Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen moralisch und sozial-ethisch rechtfertigen. Wir müssen zu der Erkenntnis gelangen, daß in einer Marktwirtschaft die Gewinne nicht — wie in der staatlichen Planwirtschaft — garantiert werden können. Daher sollen hohe Einkommen nicht einfach von vornherein durch Kartellabreden „ausbedungen“ und die Verbraucher auf dem Markt vor gemeinsam verabredete Bedingungen gestellt werden dürfen. Das wäre das Ende des Wettbewerbs und damit auch das Ende eines wirklichen Marktes.

Die Ablehnung des Kartells als Regelzustand hat nichts mit Unternehmerfeindlichkeit zu tun. Sie ist nicht Ausdruck eines utopischen Theorems, sondern eines aufrichtigen Bemühens um eine klare wirtschaftspolitische Konzeption. Niemand kann sich der

Wahrheit verschließen, daß eine kartellierte Wirtschaft keine soziale Marktwirtschaft wäre, sondern eine Marktwirtschaft mit Gewinngarantie. Deshalb kann es kein Zurück zum System der Kartelle geben, sondern nur ein Vorwärts zu einem echten, sauberen Wettbewerb. Damit unsere Wirtschaft hierzu Mut und Vertrauen findet, muß bei der Anwendung des Kartellverbots mit vernünftigen Maßstäben gemessen werden. Deshalb sollten unerhebliche Beschränkungen von dem Verbot (wie im Entwurf bereits vorgesehen) generell ausgenommen werden und die gesetzlich festgelegten Ausnahmen im Ernstfall ohne Zögern — wenn auch zeitlich begrenzt und widerruflich — gewährt werden, wenn es die Lage zur Vermeidung nachhaltiger volkswirtschaftlicher Schäden geboten erscheinen läßt. Ebensowenig wie die Produktion Selbstzweck sein kann, ebensowenig soll es der Wettbewerb sein. Ein echter Wettbewerb ist lediglich ein Mittel, er ist das Ordnungsprinzip, nach dem Produktion und Handel ihre Aufgabe der Versorgung der Verbraucher in der bestmöglichen Weise zu erfüllen haben.

Summary: Interdiction of Cartels or Law Against their Abuse. Dealing with Dr. v. Brunn's treatise on developments favouring the formation of cartels published in the April edition, the author examines the question whether the cartel problem should better be handled through a general ban or through a law against abuse. He emphasizes that the call for freedom from government control certainly ought to be supported but he does not believe that there will be more room for the "creative work" of the entrepreneur if planning lies in the hands of cartels and associations. Self-administration bureaucracy is as efficient as government bureaucracy in producing rules and interdictions and in strictly pursuing a certain policy. When it is said that cartels are "born of necessity", then this by no means justifies a general approval of this kind of institution because such "necessity" will only be exceptional. The question is, however, whether the restrictions which must be imposed on both free enterprise and competition in case of emergencies, should not remain part of the government's economic policy held under parliamentary control. A general cartel ban must not necessarily be opposed to rationalization brought about by agreements on general business conditions as long as such agreements are not veiled price cartels. When the stabilizing effect of cartels upon the fluctuations of business development is emphasized, then that argument justifies the suspicion that here the crisis is considered as permanent. A general cartel ban, however, guarantees that any restriction of competition must be proved before the eyes of the public, to be indispensable in the interest of national economy.

Résumé: Interdiction des cartels ou loi contre l'abus? S'occupant de l'article publié par Dr. v. Brunn dans l'édition d'avril sur les facteurs entrant dans la formation des cartels, l'auteur examine l'alternative de décider du problème des cartels ou par une interdiction principielle ou par une loi contre l'abus. Au même mesure qu'il appuie les revendications contre le dirigisme l'auteur se refuse à croire que la planification par l'initiative des cartels et associations laisserait une marge plus grande à "l'activité créatrice" de l'entrepreneur. La bureaucratie de l'administration autonome ne céderait point le pas à celle de l'état quant au régime de prescriptions et de défenses ou à l'intransigeance dans la poursuite des buts. Quoique les cartels soient caractérisés comme "enfants de l'indigence" cela ne justifie pas de parler généralement en leur faveur, parce que l'indigence ne sera que de durée passagère. Pourtant le problème se pose si en cas de nécessité les mesures de restrictions à imposer au système du marché et de la concurrence libre ne devraient être prises que par les représentants de la politique économique de l'état soumise au contrôle parlementaire. L'interdiction principielle des cartels ne devrait pas entraver la rationalisation à effectuer par des accords sur des conditions générales de vente et de commerce, tant qu'ils ne représentent pas des cartels de prix camouflés. Si à titre de justification des cartels on cite leur mérite de stabiliser la conjoncture, on risque d'être soupçonné de regarder la crise comme état permanent. Cependant l'interdiction des cartels garantirait le fait que toute mesure restrictive contre le libre concours devrait être justifiée publiquement comme étant dans l'intérêt de l'économie nationale.

Resumen: Prohibición de „carteles“ o ley de abuso. En una réplica a las investigaciones de los factores que promueven la formación de „carteles“ por el Dr. v. Brunn, publicadas en la edición del mes de abril, el autor examina la cuestión de si se podría conseguir una regulación del sistema de „carteles“ mediante una prohibición en principio o una ley contra el abuso. Por mucho que se apoye la exigencia de que el Estado no se entremeta con su planificación, el autor no cree que mediante una planificación por parte de los carteles y asociaciones quede más lugar para una obra creadora del empresario. La burocracia de la autoadministración no es inferior a la del Estado en lo que respecta a la creación de directivos y prohibiciones o a la determinación con la que prosiguen su objetivo. Si se califican los carteles como „último recurso“, esto no justifica aun su aprobación en general, pues la crisis no será más que un estado excepcional. Pero queda por saber, si en una crisis económica, la restricción impuesta al régimen del mercado libre y a la competencia no debiere de quedar un asunto de la política económica estatal bajo el „control“ del parlamento. Una prohibición de los „carteles“ en principio no sea necesariamente dirigida contra una racionalización mediante la fijación de condiciones de entrega y comerciales, a no ser que el arreglo representa un „cartel“ disimulado de precios. Si se justifica la existencia de los „carteles“, pretendiendo que tienen un efecto estabilizante de la coyuntura, se quede fácilmente sospechar que la crisis sea un estado permanente. Pero una prohibición de los „carteles“ en general garantizaría que cada restricción de la competencia debe ser comprobada públicamente como económicamente necesaria.